



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 21. November 2023 sgv-ml/ye

Vernehmlassungsantwort: Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Auslagerung des Kompetenznachweises für technische Prüfstellen an die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS). Die Einführung neuer Pflichten und Gebühren lehnt der sgv hingegen ab.

Die Auslagerung der Überprüfung von technischen Prüfstellen und derer konkreten Kompetenzen an die SAS ist sinnvoll. Damit können Doppelspurigkeiten (Sicherstellung von Ressourcen und Kompetenzen für die Überprüfung sowohl beim ASTRA wie auch bei der SAS) vermieden, und damit die Effizienz gesteigert werden. Dies gilt insbesondere, da die SAS bereits auf entsprechende Aufgaben spezialisiert ist.

Der sgv hinterfragt jedoch die Einführung einer Pflicht zur Haftpflichtversicherung für die Prüfstellen. Da es in der Schweiz keine allgemeine Haftpflichtversicherungspflicht gibt, ist nicht ersichtlich, weshalb der Staat dies den Unternehmen im konkreten Fall von technischen Prüfstellen vorschreiben sollte. Auch die Einführung zusätzlicher Gebühren lehnt der sgv ab.

Auffällig ist zudem die Begründung, welche für die Auslagerung des Kompetenznachweises an die SAS genannt wird: «Aufgrund der raschen Weiterentwicklung und der stetigen Komplexität der Vorschriften fehlen dem ASTRA [...] zunehmend die Ressourcen [...] für die Bewertung der Kompetenzen von Prüfstellen» (siehe erläuternder Bericht, Seite 6). Dies verdeutlicht einmal mehr, dass die Regulierungsdichte heute ein derartiges Ausmass angenommen hat, dass die Erfüllung von Vorschriften und Regelungen Unmengen von Ressourcen und Kapital verschlingt. Die dadurch gebündelten Ressourcen können somit nicht für notwendige und sinnvolle Aufgaben wie z.B. Effizienzsteigerungen oder Innovationen eingesetzt werden. Die Regulierungsdichte stellt folglich für Behörden und Unternehmen gleichermaßen ein Problem dar. Der sgv setzt sich seit jeher für die Abschaffung unnötiger und übermässiger Regulierung ein, damit die gebundenen Ressourcen freigesetzt, und für sinnvollere

Tätigkeiten eingesetzt werden können. In diesem Sinne gilt es, auch im vorliegenden Bereich zu analysieren, wo und wie die Regulierungsdichte reduziert werden kann.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilage

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Schweizerischer Gewerbeverband sgV Michèle Lisibach, Ressortleiterin Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgv unterstützt die Auslagerung des Kompetenznachweises für technische Prüfstellen an die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS). Die Einführung neuer Pflichten und Gebühren lehnt der sgv hingegen ab (siehe dazu Bemerkungen zu den Fragen 3 und 6).

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzend sollte im Falle des Vorliegens einer bestehenden internationalen Akkreditierung auf eine zusätzliche Akkreditierung durch die SAS verzichtet werden.

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Schweiz gibt es keine allgemeine Haftpflichtversicherungspflicht. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb der Staat dies den Unternehmen im konkreten Fall von technischen Prüfstellen vorschreiben sollte.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzepte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgv lehnt die Einführung zusätzlicher Gebühren ab.